

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013 fest, dass Mag. Horst Gründler als Veranstalter des Fernsehprogramms „TV Mürz“

I. am 01.03.2015 während der zwischen 18:00:00 Uhr bis 18:27:30 Uhr ausgestrahlten Sendung „Mürz TV“

- A. zu Beginn der Sendung um 18:00:00 Uhr einen Werbespot des Reisebüros „NP Reisen“ ohne Trennung vom redaktionellen Inhalt am Beginn und am Ende des Spots gesendet und dadurch § 43 Abs. 2 AMD-G verletzt hat, wonach Fernsehwerbung und Teleshopping eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein müssen;
- B. am Ende der Sendung zwischen 18:26:37 Uhr und 18:26:55 Uhr einen Werbespot des Reisebüros „NP Reisen“ gesendet hat, der nicht leicht als solcher erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar war, und dadurch § 43 Abs. 1 AMD-G verletzt hat, wonach Fernsehwerbung und Teleshopping leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein müssen;
- C. zwischen 18:19:02 Uhr und 18:20:14 Uhr einen Werbespot der Grünen ohne Trennung vom nachfolgenden redaktionellen Inhalt am Ende des Spots gesendet und dadurch § 43 Abs. 2 AMD-G verletzt hat, wonach Fernsehwerbung und Teleshopping eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein müssen;

II. keine Aufzeichnungen des von ihm am 01.03.2015, von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms hergestellt und der KommAustria vorgelegt und dadurch die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt hat.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs.3 AMD-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Mag. Horst Gründler wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1.1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr in seinem Fernsehprogramm „TV Mürz“ in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt:*

*Mag. Horst Gründler hat am 01.03.2015 im Programm „TV Mürz“ während der Sendung „Mürz TV“ mehrere Werbeclips zur Bewerbung eines Reisebüros sowie einer politischen Partei gesendet, ohne diese als Werbung leicht erkennbar zu machen bzw. vom redaktionellen Inhalt zu trennen. Dadurch wurde gegen einschlägige gesetzliche Werbebestimmungen verstoßen.“*

3. Mag. Horst Gründler wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 47 Abs.1 AMD-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter wurde Mag. Horst Gründler mit Schreiben vom 02.03.2015 aufgefordert, binnen einer Frist von drei Tagen Aufzeichnungen von Sendungen des von ihm über das Kabelnetz der Stadtwerke Müzzuschlag GmbH verbreiteten Programms „TV Mürz“ vom 01.03.2015 von 17:00 bis 19:00 Uhr vorzulegen.

Am 06.03.2015 wurde eine DVD des im Zeitraum vom 23.02.2015 bis zum 01.03.2015 (Kalenderwoche 9) ausgestrahlten Wochenprogramms vorgelegt. Dieses besteht aus einer einzigen Sendung „Mürz TV“, die täglich im Zwei-Stunden Rhythmus jeweils zur vollen geraden Stunde ausgestrahlt wird und wöchentlich neu erscheint.

Im Rahmen der Auswertung dieser Sendung wurden mögliche Verletzungen der Bestimmungen des § 43 und 44 Abs. 3 AMD-G festgestellt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.03.2015 wurde Mag. Horst Gründler zur Stellungnahme zu den vermuteten Verletzungen binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 15.04.2015 führte Mag. Horst Gründler im Wesentlichen aus, dass zum von der KommAustria angeforderten Zeitpunkt – 01.03.2015, 17:00 Uhr – gar keine Sendung des Programms „TV Mürz“ ausgestrahlt worden sei, da dessen einzige Sendung „Mürz TV“ alle zwei Stunden, jeweils zur vollen Stunde ausgestrahlt werde (zB um 16:00 Uhr, 18:00 Uhr, usw.). Zu den behaupteten Rechtsverletzungen wurde vorgebracht, dass die Ausführungen der KommAustria diesbezüglich grundsätzlich zutreffend seien und er sich bemühen werde, die gesetzlichen Bestimmungen ab der nächsten Sendung zu berücksichtigen. Für die Moderation der gesamten Sendung aus dem Reisebüro sei ein Entgelt von EUR 200,- bezahlt worden. Lediglich die vorgehaltene Verletzung des § 44 Abs. 3 AMD-G sei nicht richtig, da es sich bei der Sendung „Mürz TV“ keinesfalls um eine „Nachrichtensendung“ iSd § 44 Abs. 3 AMD-G handle, sondern lediglich um ein buntes Wochenmagazin.

Im Zuge der fernmündlichen Befragung durch die KommAustria am 04.05.2015 führte Mag. Horst Gründler weiters aus, dass es sich bei der an die KommAustria übermittelten DVD um die DVD handle, die er der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH weitergebe, die diese dann laut Plan in das Kabelnetz einspiele. Er selbst führe keine durchgehenden Aufzeichnungen durch.

Mit Schreiben vom 21.05.2015 leitete die KommAustria wegen weiterhin vermuteter Verletzung der Bestimmungen des § 43 sowie vermuteter Verletzung des § 47 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein und gab Mag. Horst Gründler erneut Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der ursprünglich vermuteten Verletzung des § 44 Abs. 3 AMD-G wurde von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen.

Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1. Zum Rundfunkveranstalter**

Mag. Horst Gründler ist Kabelrundfunkveranstalter in Mürzzuschlag. Am 14.05.2012 zeigte er die Veranstaltung des Fernsehprogramms „TV Mürz“ an, das über die Kabelnetze der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H sowie der JANetz GmbH verbreitet wird. Zudem ist Mag. Horst Gründler seit 2013 als Veranstalter des Kabelhörfunkprogramms „Radio Mürztal“ tätig.

### **2.2. Verletzung des § 43 AMD-G in der Sendung „Mürz TV“**

Am 01.03.2014 wird von ca. 18:00:00 bis ca. 18:27:30 Uhr die Sendung „Mürz TV“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Informationssendung, die u.a. Beiträge aus Politik, Kultur und regionalen Ereignissen beinhaltet. Konkret wird zunächst über die Faschingssitzung 2015 berichtet sowie einzelne Auftritte gezeigt. Sodann folgt ein Beitrag über die unmittelbar bevorstehenden Gemeinderatswahlen in Mürzzuschlag, wobei die Kandidaten sowie das Wahlprogramm der KPÖ im Fokus stehen.

#### **2.2.1. Beitrag über das Reisebüro „NP Reisen“ zu Beginn der Sendung zwischen 18:00:58 Uhr und 18:02:28 Uhr**

Die Sendung wird während der gesamten Zeit in den Räumlichkeiten des Reisebüros „NP Reisen“ moderiert. Gleich zu Beginn erscheint ohne Hinweis auf den Beginn eines Werbespots die Moderatorin im besagten Reisebüro und sagt zu den Zuschauern: „Herzlich Willkommen bei TV Mürz, wir dürfen Ihnen unsere Sendung heute aus den Räumlichkeiten von NP Reisen in der Wiener Straße 66 präsentieren. Hier gibt's nicht nur tolle Reiseangebote, sondern noch eine Verlängerung des Frühbucherbonus bis zum 28. Februar.“ Sodann erscheint eine Großaufnahme des Firmenlogos und es folgt um 18:01:15 eine eingehende Vorstellung des Reisebüros sowie der Reiseangebote, die mit dem Hinweis „Werbung“ am unteren rechten Rand des Bildschirms gekennzeichnet ist. Die Einleitungsmoderation davor ist nicht gekennzeichnet. Am Ende des Beitrages kündigt die Moderatorin den nächsten Beitrag über die Faschingssitzung 2015 an, der ohne Trennung folgt.

#### **2.2.2. Beitrag über das Reisebüro „NP Reisen“ am Ende der Sendung zwischen 18:26:37 Uhr und 18:26:55 Uhr**

Um 18:26:37 Uhr wird nach einem gekennzeichneten Werbespot der SPÖ zurück in die Räumlichkeiten des Reisebüros geschaltet. Die Moderatorin verabschiedet sich, bedankt sich bei den Zuschauern und sagt schließlich: „Und jetzt, nutze ich ihn aus, den

Frühbucharbonus.“ Sodann schwenkt der Fokus auf den Computerbildschirm, an dem ein Mitarbeiter des Reisebüros gerade arbeitet. Zu sehen ist eine Buchungsseite einer Reise, auf der ein weißer Sandstrand unter Palmen abgebildet ist. Der Fokus rückt immer näher, sodass schließlich eine Großaufnahme dieses Bildes erscheint. Damit endet die Sendung.

Es folgt der Schlussabspann.

### 2.2.3. Werbespot der Grünen zwischen 18:19:02 Uhr und 18:20:14 Uhr

Um 18:19:02 Uhr endet der Beitrag über die Faschingssitzung 2015. Es erscheint das Trennelement für den Beginn von Werbung. Sodann folgt ein Werbespot der Grünen. Dieser endet um 18:20:14 Uhr. Ohne Trennung wird zur Moderatorin zurück geschaltet, die den nächsten Beitrag über die kommenden Gemeinderatswahlen ankündigt.

### 2.2.4. Zahlung im Umfeld der Werbespots

Für die Moderation der Sendung aus dem Reisebüro „NP Reisen“ wurde ein Entgelt in der Höhe von EUR 200,- an Mag. Horst Gründler geleistet.

## **2.3. Nichtvorlage von Aufzeichnungen**

Am 06.03.2015 wurde von Mag. Horst Gründler eine DVD des im Zeitraum vom 23.02.2015 bis zum 01.03.2015 ausgestrahlten Wochenprogramms vorgelegt, welche die in diesem Zeitraum im 2-Stunden Rhythmus gesendete Wochensendung „Mürz TV“ mit einer Gesamtlänge von rund 27:30 Minuten enthielt. Im Zuge der fernmündlichen Befragung durch die KommAustria am 04.05.2015 führte Mag. Horst Gründler aus, dass es sich hierbei um die DVD handle, die er der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH weitergebe, die diese dann laut Plan in das Kabelnetz einspiele. Er selbst führe keine durchgehenden Aufzeichnungen durch.

Bei der übermittelten DVD handelt es sich sohin um keine Aufzeichnung des im angeforderten Zeitraum ausgestrahlten Programms, sondern um eine „Master-DVD“, die die auszustrahlende Wochensendung beinhaltet.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Tätigkeiten als Kabelrundfunkveranstalter des Mag. Horst Gründler ergeben sich aus den Anzeigen des Mag. Horst Gründler.

Die Feststellungen zum Sendungsablauf von „Mürz TV“ ergeben sich aus der Einsichtnahme in die vom Mag. Horst Gründler übermittelten Aufzeichnungen der Sendung; sie wurden vom Mag. Horst Gründler nicht bestritten. Die Feststellung zur Leistung eines Entgelts für die Moderation ergibt sich aus der Stellungnahme des Mag. Horst Gründler vom 15.04.2015. Die Feststellungen zur Nichtvorlage von Aufzeichnungen basieren ebenfalls auf den Ausführungen des Mag. Horst Gründler in der Stellungnahme vom 15.04.2015 sowie jenen im Zuge des fernmündlichen Gesprächs mit dem Mitglied der KommAustria Michael Truppe vom 04.05.2015.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern und Mediendienstanbietern

Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, jene Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der genannten Bestimmungen vermutet, dem Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme hat die KommAustria bei begründetem Verdacht die Verletzung von Amts wegen weiter zu verfolgen.

#### **4.2. Verletzungen des § 43 AMD-G (Spruchpunkt 1. I.)**

ad Spruchpunkt 1. I. A. Beitrag über das Reisebüro „NP Reisen“ zu Beginn der Sendung zwischen 18:00:58 Uhr und 18:02:28 Uhr

§ 43 AMD-G lautet:

*„§ 43. (1) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.*

*(2) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.“*

Nach Rechtsansicht der KommAustria handelt es sich bei dem Beitrag über das Reisebüro „NP Reisen“ zu Beginn der Sendung um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G. Dies gilt auch für den Teil bis 18:01:15 Uhr, der als Einleitungsmoderation noch nicht als Werbung gekennzeichnet ist. Demnach ist Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Nach der Rsp des BKS ist unter dem Begriff Werbung ganz allgemein im Wesentlichen eine Produktinformation oder Leistungsinformation zu verstehen, die mit einer Absatzförderungsabsicht gesendet wird (vgl. BKS 13.12.2002 GZ 611.180/001-BKS/2002, bestätigt durch VwGH 07.09.2009, 2008/04/0014).

Die einleitende Moderation der Sendung informiert bereits über konkrete Vorteile für Reisebuchende sowie die genaue Adresse des Reisebüros („Wir dürfen Ihnen unsere Sendung heute aus den Räumlichkeiten von NP Reisen in der Wiener Straße 66 präsentieren. Hier gibt's nicht nur tolle Reiseangebote, sondern noch eine Verlängerung des Frühbucherbonus bis zum 28. Februar“). Dadurch wird bereits eine Absatzförderung des Reisebüros beabsichtigt. Die KommAustria nimmt an, dass dies gegen Entgelt oder ähnliche Gegenleistung an den Rundfunkveranstalter erfolgte. Dies wurde auch nicht bestritten, vielmehr hat auch Mag. Horst Gründler in seiner Stellungnahme angegeben, dass für die Moderation ein Entgelt in der Höhe von EUR 200,- geleistet wurde.

In der Rsp hat sich das Trennung- und Erkennbarkeitsgebot als „Eckpfeiler“ des Werberechts herausgebildet (vgl. VfSlg 18.017/2006). Sobald irgendeine Äußerung den Tatbestand der Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G erfüllt, ist sie von anderen Programmteilen durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig zu trennen. Als Trennmittel geeignet sind unterschiedliche Formen von akustischen oder visuellen Einspielungen. Erforderlich sind einerseits sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige optische oder akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005). Der Schutzzweck von § 43 AMD-G liegt darin, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten.

Die Sendung beginnt um ca. 18:00:58 Uhr. Es wird sofort ohne jeglichen Hinweis auf den Beginn einer Werbung in die Räumlichkeiten des Reisebüros „NP Reisen“ und zur Moderatorin geschaltet, die die Zuseher begrüßt und sogleich die Adresse des Reisebüros bekannt gibt und dessen Reiseangebote anpreist. Zwar wird um 18:01:15 Uhr „Werbung“ eingeblendet, doch handelt es sich bei der Begrüßung davor aus den oben genannten Gründen auch bereits um Werbung, die nicht angekündigt/gekennzeichnet wurde. Um ca. 18:02:28 Uhr endet der Beitrag, es beginnt ebenfalls ohne Trennung der nächste Beitrag über die Faschingssitzung 2015. Es fehlen sohin sowohl am Anfang als auch am Ende des werbenden Beitrages Trennmittel jedweder Art, die diesen als Werbung von anderen Sendung- und Programmteilen trennen. Vielmehr wird aufgrund der Einbettung des Beitrages in die Sendung der Eindruck vermittelt, es handle sich um Teile des redaktionellen Programms.

Daher war eine Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G festzustellen.

#### ad Spruchpunkt 1. I. B. Beitrag über das Reisebüro „NP Reisen“ am Ende der Sendung zwischen 18:26:37 Uhr und 18:26:55 Uhr

Gemäß § 43 Abs. 1 AMD-G müssen Fernsehwerbung und Teleshopping auch leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.

Um 18:26:37 Uhr endet ein Werbespot der SPÖ und es wird in die Räumlichkeiten des Reisebüros zurückgeschaltet. Die Moderatorin verabschiedet sich, bedankt sich bei den Zuschauern und macht schließlich nochmals auf den Frühbucherbonus des Reisebüros aufmerksam. Zudem endet die Sendung mit einer Großaufnahme einer Buchungsseite, bevor der Schlussabspann erscheint. Nach Rechtsansicht der KommAustria handelt es sich auch bei diesem Beitrag am Ende der Sendung um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G. Die Merkmale von Werbung wurden bereits oben näher erläutert. Auch dieser Beitrag dient der Absatzförderung des Reisebüros. Die KommAustria geht angesichts des Vorbringens von Mag. Horst Gründler davon aus, dass dessen Ausstrahlung gegen Entgelt an den Rundfunkveranstalter erfolgte.

Aufgrund der Einbettung des Beitrages in die Abschiedsmoderation der Sendung mangelt es nach der Rechtsansicht der KommAustria an der notwendigen Erkennbarkeit der Werbung als solche. Vielmehr gewinnt der Zuschauer den Eindruck, dass diese einen Teil des redaktionellen Programms darstellt. Damit ist dieser Beitrag am Ende der Sendung entgegen der Bestimmung des § 43 Abs. 1 AMD-G nicht leicht als Werbung erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar.

Daher war eine Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

#### ad Spruchpunkt 1. I. C. Werbespot der Grünen zwischen 18:19:02 Uhr und 18:20:14 Uhr

Auch beim Spot der Grünen zwischen 18:19:02 Uhr und 18:20:14 Uhr handelt es sich um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G. Dies steht außer Zweifel, da zu Beginn des Spots auch „Werbung“ eingeblendet wird. Am Ende des Spots fehlt allerdings eine Einblendung, die auf das Ende von Werbung und die Fortsetzung des redaktionellen Programms hinweist. Es wird unmittelbar zur Moderatorin zurück geschaltet, die den nächsten Beitrag ankündigt. Daher fehlt es am Ende des Spots an einer Trennung.

Erforderlich sind jedoch sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige optische oder akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005).

Sohin ist auch dieser Werbespot an seinem Ende nicht eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt.

Daher war eine weitere Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G festzustellen.

#### **4.3. Verletzung des § 47 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.II.)**

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Rundfunkveranstalter auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

Die KommAustria hat Mag. Horst Gründler mit Schreiben vom 02.03.2015 zur Vorlage von Aufzeichnungen des am 01.03.2015 von 17:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms aufgefordert. Am 06.03.2015 wurde eine „Master-DVD“ des im Zeitraum vom 23.02.2015 bis zum 01.03.2015 ausgestrahlten, rund 27:30 Minuten dauernden Wochenprogramms „TV Mürz“ vorgelegt.

Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine den Anforderungen des § 47 Abs.1 AMD-G entsprechende Aufzeichnung. Zur Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung ist grundsätzlich eine Aufzeichnung erforderlich, die eine Beurteilung des tatsächlich beim Zuseher linear ankommenden Programms ermöglicht (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*<sup>3</sup>, 507). Es muss daher eine Aufzeichnungsmethode gewählt werden, bei der das ausgestrahlte Programm auf Empfängerseite aufgezeichnet wird.

Durch die Vorlage einer „Master-DVD“ der in der Woche vom 23.02.2015 bis 01.03.2015 im Rahmen der Wochensendung ausgestrahlten Sendung ist den Erfordernissen des § 47 Abs. 1 AMD-G nicht entsprochen worden. Aus der fernmündlichen Bekanntgabe vom 04.05.2015 ergibt sich, dass Mag. Horst Gründler diese DVD lediglich an die Stadtwerke Mürzzuschlag übermittelt und diese dann – zu festgelegten Zeiten – die Ausstrahlung besorgt. Er selbst führt jedoch keine Aufzeichnungen des ausgestrahlten Programms durch, sodass nach Rechtsansicht der KommAustria eine Verletzung des § 47 Abs. 1 AMD-G vorliegt.

Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Behörde dennoch eine Auswertung der im ursprünglich angeforderten Sendezeitraum (01.03.2015 zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr) ausgestrahlten Sendung vorgenommen hat. Wie von Mag. Horst Gründler selbst ausgeführt, handelt es sich bei der vorgelegten „Master-DVD“ um die im Zeitraum vom 23.02.2015 bis 01.03.2015 ausgestrahlten Wochensendung „Mürz TV“, welche laufend zu Beginn jeder geraden Stunde ausgestrahlt wird und aufgrund ihrer Gesamtlänge von rund 27:30 Minuten unstrittig zumindest einmal im Beobachtungszeitraum in voller Länge zu sehen gewesen ist.

Daher war eine Verletzung der Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

#### **4.4. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2. und 3.)**

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit

der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt Mag. Horst Gründler auf, den Spruchpunkt 1. I. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr im Programm „TV Mürz“ durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 3.) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 29. Juni 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Mag. Horst Gründler, Gindlgasse 17, 8680 Mürzzuschlag, **per RSb**